



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1862

CDXXXVII. Vergleich zwischen Böhmen und der Mark über die Niederlagsgerechtigkeit Breslau`s und Frankfurts, vom 23. April 1529.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

CDXXXVII. Vergleich zwischen Böhmen und der Mark über die Niederlagsgerechtigkeit
Breslau's und Franckfurts, vom 23. April 1529.

Wir Ferdinand etc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe vor Allermänniglich, nach dem wir kurtz verschieder Zeit vnser Geschickte, als nemlich die Gestreng, Ehrenfeste, Achatien Haunold zu Breslau, vnsern Rath vnd Christoff Schweinitz von Seiffersdorff, Stadthalter vnser Fürstenthumbs Glogau vnd Lieben Getreuen, zu dem Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Joachim, Marggraffen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürsten, vnsern lieben Oheim vnd Freund, mit Credenz vnd Instruction, von wegen der Niederlage vnser beyderseits Städten Breslau vnd Franckfurth, auch Oeffnung halber der Oder, abgefertiget haben, das dieselben vnser vollmächtig Geschickten, mit hochgedachtem Churfürsten zu Brandenburg vnd Se. Liebden mit vnsern Geschickten, nach Verhörung ihrer Instruction vnd Werbung, von vnserwegen Antwort vnd in Oeffnung der Oder, folgender Artickel, drey oder vier Jahr lang zuversuchen, zwischen beyderseits vnsern Städten Breslau vnd Franckfurth vereiniget haben, nemlichen also:

Es soll das Tonnen-Gutt von Fischen vnd Honig, desgleichen die Wolle von Franckfurth gen Breslau zu Wagen auf die Achs vnd nicht zu Schiff gehandelt vnd geführet werden; doch mögen die von Breslau solch Tonnen-Gutt von Stettin die Oder hinauf gen Franckfurth zu Schiff führen lassen. Es sollen auch die Eysen vnd Land-Tücher, so in der Schlesien gemacht, von Breslau gen Franckfurth zu Landt vnd nicht zu Wasser geführet werden; aber von Franckfurth mögen die von Breslau Eysen vnd Land Tücher gen Stettin, oder wo sie die hin haben wollen, vnverhindert schiffen, wie vor auch beschehen, vnd ausserhalb des, wie oben stehet, mögen die von Breslau vnd alle Einwohner der Schlesien, allerley andere Waaren vnd Kauffmannschatz, wie die Nahmen haben mögen, die Oder auf vnd ab vnverhindert schiffen.

Desgleichen soll denen von Franckfurth vnd allen andern Märckischen Einwohnern auch offen stehen. Was auch die von Breslau die Oder aufschiffen werden, sollen sie über Franckfurth nindert anders ablegen, denn zu Breslau in der Stadt, doch das sie sich, des Zolles halben zu Croffen vnd Reppen, mit hochgedachtem Churfürsten ziemblicher Weise vertragen, desgleichen mit denen von Franckfurth ihres Zolles halben. Es soll auch diese Beredung, auff angezeigte Jahr, beyden Landen vnd vorberührten Städten an ihren Freyheiten, Privilegien vnd Gewohnheiten in alle Wege vnsehädlich seyn. Alles getreulich vnd vngefährlich. Zu Vhrkund mit vnserm aufgedruckten Insiel versegelt. Geben zu Speier, den 23. Aprilis 1529.

Nach Königs Reichsarchiv XIV, 339.